

**DIN 21913-6**

ICS 73.020

**Entwurf**

Einsprüche bis 2014-03-29

Vorgesehen mit  
DIN 21913-7:2012-01  
als Ersatz für  
DIN 21913-6:2004-07**Bergmännisches Risswerk –  
Tiefbau –  
Teil 6: Sanierung**Mine plans –  
Deep mining –  
Part 6: SafekeepingPlans de mines –  
Exploitation souterraine –  
Partie 6: Maintien**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2013-11-29 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter [www.entwuerfe.din.de](http://www.entwuerfe.din.de) bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter [www.entwuerfe.normenbibliothek.de](http://www.entwuerfe.normenbibliothek.de), sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an [faberg@din.de](mailto:faberg@din.de) möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter [www.din.de/stellungnahme](http://www.din.de/stellungnahme) oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter [www.dke.de/stellungnahme](http://www.dke.de/stellungnahme) abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN (Hausanschrift: Wilhelmstr. 98, 44649 Herne).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 12 Seiten

Normenausschuss Bergbau (FABERG) im DIN

**Inhalt**

Seite

|                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort .....</b>                                                  | <b>3</b>  |
| <b>1 Anwendungsbereich .....</b>                                      | <b>4</b>  |
| <b>2 Normative Verweisungen .....</b>                                 | <b>4</b>  |
| <b>3 Begriffe .....</b>                                               | <b>5</b>  |
| <b>4 Allgemeine Regeln.....</b>                                       | <b>5</b>  |
| <b>5 Dokumentation der Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen .....</b> | <b>5</b>  |
| 5.1 Textteil .....                                                    | 5         |
| 5.2 Rissliche Darstellung .....                                       | 6         |
| 5.2.1 Allgemeines .....                                               | 6         |
| 5.2.2 Ausgangssituation.....                                          | 6         |
| 5.2.3 Erkundung .....                                                 | 8         |
| 5.2.4 Sicherung/Verwahrung .....                                      | 8         |
| <b>Literaturhinweise .....</b>                                        | <b>11</b> |
| <b>Stichwortverzeichnis .....</b>                                     | <b>12</b> |

**Tabellen**

|                                                        |   |
|--------------------------------------------------------|---|
| Tabelle 1 — Ausgangssituation .....                    | 7 |
| Tabelle 2 — Sanierungsbereich .....                    | 8 |
| Tabelle 3 — Sicherungs-/Verwahrungsmaßnahmen.....      | 9 |
| Tabelle 4 — Darstellung der Sicherung/Verwahrung ..... | 9 |

## Vorwort

Dieser Norm-Entwurf wurde als Teil der Normenreihe „Bergmännisches Risswerk“ vom Arbeitskreis Grubenbaue im Arbeitsausschuss Markscheidewesen des Normenausschusses Bergbau (FABERG) ausgearbeitet.

Nach der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung — MarkschBergV) sind bei markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 Bundesberggesetz — hierzu zählen u. a. das Aufsuchen und Gewinnen von bergfreien und grundeigenen Bodenschätzen sowie die damit verbundene Wiedernutzbarmachung der Oberfläche — die allgemein anerkannten Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde einzuhalten. Die Einhaltung dieser Regeln wird vermutet, soweit die Normen „Bergmännisches Risswerk“ beachtet werden.

Diese Norm enthält Regelungen nach der o.g. Vorgabe. Sie regelt aber auch Maßnahmen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesberggesetzes notwendig werden.

DIN 21913 „*Bergmännisches Risswerk — Tiefbau*“ besteht aus:

- Teil 1: Grubenbaue
- Teil 1 Bbl 1: Grubenbaue — Erläuternde Angaben
- Teil 2: Abbau, Versatz und Einlagerung
- Teil 3: Abschluss von Grubenbauen
- Teil 4: Gefahren- und Schutzbereiche
- Teil 6: Sanierung
- Teil 7: Schachtbild
- Teil 11: Geometrische Größen im Grubengebäude

## Änderungen

Gegenüber DIN 21913-6:2004-07 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Titel der Norm geändert;
- b) Abschnitt 5.3 „Darstellung der Ergebnisse der Verwahrung von Tagesöffnungen“ gestrichen, da der Abschnitt nach DIN 21913-7 überführt wurde;
- c) Definitionen überarbeitet;
- d) textlichen Teil der Dokumentation überarbeitet und neu strukturiert;
- e) rissliche Darstellung vollständig überarbeitet und neu strukturiert;
- f) Festlegungen zur Ausgangssituation und Erkundung neu aufgenommen;
- g) Empfehlungen des Arbeitskreises Arbeitskreis Altbergbau, der Deutschen Gesellschaft für Geotechnik, Fachsektion Ingenieurgeologie in Kooperation mit dem Deutschen Markscheider-Verein berücksichtigt;
- h) Zeichen für „Altversatz angetroffen und kein zusätzlicher Versatz eingebracht“ und „Strecke mit erkundetem Altversatz, zusätzlich Versatz eingebracht“ gestrichen;
- i) Zeichen für „Sanierungsbereich“, „Schacht, gesichert“, „Schacht, verwahrt“, „Mundloch, gesichert“ „Mundloch, verwahrt“ neu aufgenommen.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Herstellung und Ausgestaltung des Bergmännischen Risswerkes und anderer risslicher Unterlagen. Die Norm enthält die Zeichen, Begriffe und Festlegungen, die für die Dokumentation und Darstellung von Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen von unterirdischen Hohlräumen bergbaulichen Ursprungs gelten.

Für andere unterirdische Hohlräume, z. B. Bergkeller, Luftschutzstollen, Tunnel oder natürlich entstandene Hohlräume, kann diese Norm entsprechend angewendet werden.

## 2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 21904, *Bergmännisches Risswerk — Schriften*

DIN 21905, *Bergmännisches Risswerk — Zeichnerische Grundlagen*

DIN 21908, *Bergmännisches Risswerk — Farben*

DIN 21913-1, *Bergmännisches Risswerk — Tiefbau — Grubenbaue*

DIN 21913-2, *Bergmännisches Risswerk — Tiefbau — Teil 2: Abbau, Versatz und Einlagerung*

DIN 21913-3, *Bergmännisches Risswerk — Tiefbau — Teil 3: Abschluss von Grubenbauen*

DIN 21913-4, *Bergmännisches Risswerk — Tiefbau — Teil 4: Gefahren- und Schutzbereiche*

DIN 21913-7, *Bergmännisches Risswerk — Tiefbau — Teil 7: Schachtbild*

DIN 21914-1, *Bergmännisches Risswerk — Bohrungen und Kavernen — Teil 1: Bohrungen*

DIN 21917, *Bergmännisches Risswerk — Gebirgs- und Bodenbewegungen*

DIN 21920-1, *Bergmännisches Risswerk — Petrographie — Allgemeingültige Zeichen — Sedimente*

DIN 21920-2, *Bergmännisches Risswerk — Petrographie — Teil 2: Magmatite*

DIN 21920-3, *Bergmännisches Risswerk — Petrographie — Teil 3: Metamorphe und sonstige Gesteinsumbildungen*

DIN 21920-4, *Bergmännisches Risswerk — Petrographie — Teil 4: Minerale*

DIN 21920-5, *Bergmännisches Risswerk — Petrographie — Teil 5: Steinkohlenbergbau*

DIN 21920-7, *Bergmännisches Risswerk — Petrographie — Teil 7: Kali- und Steinsalzbergbau*